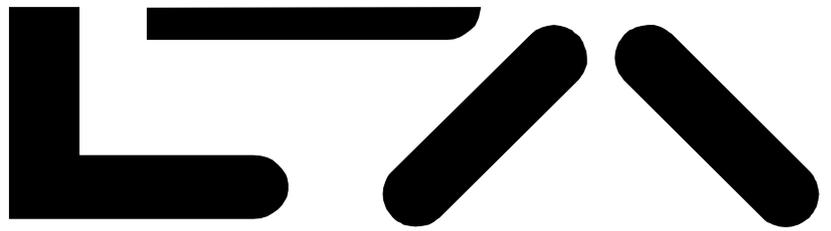


X-pand into the Future



eurex Bekanntmachung

Neufassung

der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 30. Juni 2011 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Inhaltsübersicht

I.	Abschnitt Geschäftsbranche und Organisation.....	4
§ 1	Geschäftsbranche	4
§ 2	Träger der Eurex Deutschland	4
§ 3	Aufsichtsbehörden	4
II.	Abschnitt Organe der Eurex Börsen	5
1.	Teilabschnitt Eurex Deutschland.....	5
§ 4	Börsenrat	5
§ 5	Geschäftsführung	6
§ 6	Handelsüberwachungsstelle.....	7
§ 7	Sanktionsausschuss	8
2.	Teilabschnitt Eurex Zürich	8
§ 8	Verwaltungsrat.....	8
§ 9	Geschäftsführung	8
§ 10	Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)	9
§ 11	Beschwerdeinstanz	10
§ 12	Meldestelle	10
III.	Abschnitt Allgemeine Bestimmungen.....	10
1.	Teilabschnitt Börsenhandel	10
§ 13	Elektronische Handelsplattform.....	10
§ 14	Positionslimite.....	11
§ 15	Ausschluss effektiver Lieferung.....	12
§ 16	Aussetzung und Einstellung des Handels	12
§ 17	Marktintegrität.....	13
§ 18	Weisungsrecht.....	13
2.	Teilabschnitt Geschäftsabwicklung/Clearing.....	14
§ 19	Zentraler Kontrahent.....	14
§ 20	Abwicklungssysteme	14
3.	Teilabschnitt Börsendaten und Datenschutz	14
§ 21	Speicherung von Börsendaten / Veröffentlichung der Preise und Umsätze durch die Eurex-Börsen.....	14
§ 22	Verwertung von Daten durch die Börsenteilnehmer	15
§ 23	Datenschutz.....	15
IV.	Abschnitt Handelsteilnehmer.....	16
1.	Teilabschnitt Zulassung	16

§ 24	Zulassungspflicht.....	16
§ 25	Pflicht zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen	16
2.	Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen	16
§ 26	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	16
§ 27	Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung	17
§ 28	Auflagen im Clearing-Verfahren	18
§ 29	Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limite“).....	19
§ 30	Sonstige Auflagen („Stop-Button“)	19
§ 31	Anforderungen an die technische Ausstattung und die Organisation	20
§ 32	Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Eurex Zürich	21
3.	Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen	21
§ 33	Handelsräume	21
§ 34	Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen.....	22
§ 35	Bekanntgabe der Zuteilungsmethode	22
§ 36	Zustellungsbevollmächtigte	23
§ 37	Meldepflichten	23
§ 38	Mitwirkungspflichten	23
§ 39	Überprüfung im Ausland.....	24
4.	Teilabschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen	25
§ 40	Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss.....	25
§ 41	Überschreitung von Pre Trade Limiten.....	26
§ 42	Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)	26
§ 43	Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und Teilnehmern des Link-Clearinghauses.....	27
§ 44	Handelsausschluss bei Verzug von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und Unternehmen, die mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen	29
§ 45	Handelsausschluss bei Verzug des Link-Clearinghauses	30
§ 46	Folgen des Ruhens / Handelsausschlusses	31
5.	Teilabschnitt Beendigung der Börsenzulassung von Unternehmen.....	33
§ 47	Rückgabe der Zulassung.....	33
§ 48	Beendigung der Zulassung durch die Börse	34
§ 49	Folgen der Beendigung der Börsenzulassung	34
6.	Teilabschnitt Börsenhändler	34
§ 50	Zulassung von Börsenhändlern.....	34
§ 51	Ruhen der Zulassung und Handelsausschluss von Börsenhändlern	35
§ 52	Beendigung der Zulassung von Börsenhändlern	35
V.	Abschnitt Zugang zur Börsen – EDV.....	36
1.	Teilabschnitt Technischer Anschluss an das EDV-System.....	36
§ 53	Voraussetzungen.....	36

§ 54	Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen	36
2.	Teilabschnitt Zugang von Personen zur Börsen-EDV	37
§ 55	Beantragung von Zugangscodes	37
3.	Teilabschnitt Technische Anforderungen	37
§ 56	Allgemeine technische Voraussetzungen	37
§ 57	Hardware	38
§ 58	Software.....	38
§ 59	Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen.....	39
§ 60	Übertragungsalternativen	39
§ 61	Netzwerkparameter	40
4.	Teilabschnitt Technischer Notfall.....	41
§ 62	Maßnahmen bei technischen Problemen.....	41
5.	Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen	43
§ 63	Order-Routing-Systeme.....	43
§ 64	Automatisierter Handel.....	45
VI.	Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung.....	45
§ 65	Handelszeit und Handelsabschnitte	45
§ 66	Ermittlung des Börsenpreises	46
§ 67	Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip).....	46
§ 68	Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip).....	46
§ 69	Zusammenführen von Aufträgen (Matching).....	47
VII.	Abschnitt Schlussbestimmungen	47
§ 70	Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen	47
§ 71	Haftung	48
§ 72	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	48
§ 73	Inkrafttreten	48

I. Abschnitt Geschäftszweige und Organisation

§ 1 Geschäftszweig

Diese Börsenordnung regelt die Organisation der nach deutschem Recht genehmigten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Deutschland“) mit Sitz in Frankfurt am Main und der nach Schweizer Recht bewilligten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Zürich“) mit Sitz in Zürich. Die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (nachfolgend „Eurex-Börsen“) verfügen über eine vollelektronische Handelsplattform für den Abschluss von Geschäften, insbesondere von standardisierten Terminkontrakten, wie Optionen und Futures (nachfolgend „Termingeschäfte“ oder „Produkte“).

§ 2 Träger der Eurex Deutschland

Die Eurex Frankfurt AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, ist Träger der Eurex Deutschland.

§ 3 Aufsichtsbehörden

- (1) Die Aufsicht über die Eurex Deutschland wird durch die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Hessen (nachfolgend „Börsenaufsichtsbehörde“) ausgeübt.
- (2) Die Aufsicht über die Eurex Zürich wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (nachfolgend „FINMA“) ausgeübt.
- (3) Die Eurex-Börsen unterstehen damit der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden beider Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Sofern Aufsichtsmaßnahmen der genannten Behörden im Ausland erforderlich sind und zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, erfolgen diese regelmäßig im Wege der Amts- beziehungsweise Rechtshilfe; soweit die Börsenaufsichtsbehörde betroffen ist, über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

II. Abschnitt Organe der Eurex Börsen

1. Teilabschnitt Eurex Deutschland

§ 4 Börsenrat

- (1) Die Eurex Deutschland hat nach den Maßgaben des Börsengesetzes und der vom Land Hessen erlassenen Börsenverordnung einen Börsenrat zu bilden.
- (2) Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat nach dem Börsengesetz folgende Aufgaben:
 1. Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland,
 2. Erlass der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland,
 3. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler für die Eurex Deutschland,
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Eurex Deutschland im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 6. Überwachung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
 7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland auf Vorschlag der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,

Bei der Erfüllung der dem Börsenrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Deutschland und Eurex Zürich erreicht wird.

Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Börsenrates.

Ferner bedarf die Geschäftsführung der Eurex Deutschland für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:

- a) Entscheidungen, die den Ablauf des Handels wesentlich verändern, wie das Delisting von Produktgruppen,

- b) Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe,
- c) Eingehen von weitgehenden Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der Eurex Deutschland haben können.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Leitung der Eurex Deutschland obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Die Geschäftsführung vertritt die Eurex Deutschland gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Eurex Deutschland zuständig ist.

Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

- (2) Die Vertretung der Eurex Deutschland erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Deutschland allein vertreten.

Die Geschäftsführung kann auch andere Personen mit der Vertretung beauftragen.

- (3) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder dem Träger der Eurex Deutschland zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:
- 1. Börsenteilnehmer und Börsenhändler zum Terminhandel der Eurex Deutschland zuzulassen oder davon auszuschließen,
 - 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Deutschland sowie die Handelszeiten zu regeln,
 - 3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,
 - 4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Deutschland zu regeln,
 - 5. über die Zulassung und die Beendigung der Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Deutschland zu entscheiden,

6. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Deutschland den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,
7. für die von den an der Eurex Deutschland zum Terminhandel zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimite festzusetzen,
8. der Erlass der Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich mit Wirkung für die Eurex Deutschland,

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 6 Handelsüberwachungsstelle

- (1) Die Handelsüberwachungsstelle hat die ihr aufgrund des Börsengesetzes obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere
 1. überwacht sie den Terminhandel an der Eurex Deutschland und die Börsengeschäftsabwicklung,
 2. erfasst sie systematisch und lückenlos alle Daten über den Terminhandel und die Börsengeschäftsabwicklung und wertet sie aus.
- (2) Stellt die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen fest, welche die Annahme von Verletzungen börsenrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen oder das Vorliegen sonstiger Missstände rechtfertigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Eurex Deutschland oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Börsenaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (3) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen.
- (4) Die Handelsüberwachungsstelle kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Handelsteilnehmern (Börsenteilnehmer und Börsenhändler) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, Prüfungen vornehmen und während der üblichen Arbeitszeit Grundstücke und Geschäftsräume der Eurex Deutschland und der Börsenteilnehmer betreten. Insbesondere kann sie von der Eurex Deutschland und den Handelsteilnehmern die Übermittlung aller handels- oder abwicklungsbezogenen Daten aus der elektronischen Datenverarbeitung verlangen.

Darüber hinaus gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Sanktionsausschuss

Dem Sanktionsausschuss obliegen für die Eurex Deutschland die im Börsengesetz geregelten Aufgaben. Die Börsenverordnung des Landes Hessen regelt die Organisation des Sanktionsausschusses und das Sanktionsverfahren.

2. Teilabschnitt Eurex Zürich

§ 8 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Eurex Zürich und hat neben den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass der für den Betrieb der Eurex Zürich notwendigen Börsenreglemente;
2. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Zürich;
3. Bestellung einer börseneigenen, von der Geschäftsführung der Eurex Zürich personell und organisatorisch unabhängigen Überwachungsstelle;
4. Bestellung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für die Eurex Zürich;
5. Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements.

Bei der Erfüllung der dem Verwaltungsrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Zürich und Eurex Deutschland erreicht wird.

Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Zürich über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Leitung der Eurex Zürich obliegt der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Organisationsreglements in eigener Verantwortung.
- (2) Die Vertretung der Eurex Zürich erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Zürich allein vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung der Eurex Zürich ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen der Eurex Zürich zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:
 1. Börsenteilnehmer und Börsenhändler zum Terminhandel der Eurex Zürich zuzulassen oder davon auszuschließen,

2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Zürich sowie die Handelszeiten zu regeln,
3. unbeschadet der Zuständigkeit der Überwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Zürich geltenden Gesetze, Verordnungen, Börsenreglemente, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,
4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Zürich zu regeln,
5. über die Zulassung und die Beendigung der Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Zürich zu entscheiden,
6. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Zürich den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,
7. für die von den an der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimite festzusetzen,
8. der Erlass der Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich mit Wirkung für die Eurex Zürich,

Die Geschäftsführung der Eurex Zürich kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 10 Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)

- (1) Die Eurex Zürich richtet eine eigene, von der Geschäftsführung personell und organisatorisch unabhängige Überwachungsorganisation, die Independent Surveillance Eurex, ein. Die Eurex Zürich rüstet die Independent Surveillance Eurex sachlich und personell ausreichend aus.
- (2) Die Wahl des Leiters der Independent Surveillance Eurex bedarf der Genehmigung durch die FINMA.
- (3) Die Independent Surveillance Eurex überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können. Insbesondere
 - a) prüft sie die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen,
 - b) überwacht sie die Durchführung der Kontrollfunktionen der Eurex Zürich gegenüber den Börsenteilnehmern,

- c) überprüft sie die von anderen Börsenorganen oder Dritten erhaltenen Hinweise auf vermutete Verletzungen von Insiderbestimmungen und börsenrelevanten Gesetzen,
- d) ist sie die Anlaufstelle für Börsenteilnehmer und Dritte, falls diese Beschwerden gegen die Eurex Zürich oder Börsenteilnehmer der Eurex Zürich oder deren Börsenhändler vorbringen.

Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die Independent Surveillance Eurex die Geschäftsführung der Eurex Zürich und die Aufsichtsbehörde (FINMA). Die Aufsichtsbehörde ordnet die notwendigen Untersuchungen an.

§ 11 Beschwerdeinstanz

Bei Verweigerung der Zulassung eines Effekthändlers oder eines Börsenhändlers sowie bei Ausschluss eines Effekthändlers oder eines Börsenhändlers durch die Eurex Zürich kann die unabhängige Beschwerdeinstanz angerufen werden. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation und das Verfahren in einem durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Reglement. Vorbehalten bleibt nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Klage vor dem Zivilgericht am Gerichtsstand Zürich, in diesen Fällen kommt ausschließlich schweizerisches Recht zur Anwendung.

§ 12 Meldestelle

Die Meldestelle im Sinne von Artikel 15 des Schweizer Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) i. V. m. Artikel 6 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA; BEHV-FINMA) ist die SIX Swiss Exchange AG.

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

§ 13 Elektronische Handelsplattform

Die an die Handelsplattform der Eurex-Börsen übermittelten Aufträge und Quotes werden dort automatisch zugeordnet und zusammengeführt. Geschäfte, die über diese Handelsplattform zustande kommen, sind Geschäfte an der Eurex Deutschland und, sofern beide an einem solchen Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich zum Handel zugelassen sind, auch Geschäfte an der Eurex Zürich.

§ 14 Positionslimite

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann Positionslimite festsetzen oder ändern, um den ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Börsenteilnehmer werden hierüber mit angemessener Frist informiert.

Ein Positionslimit ist eine Höchstzahl von Kontrakten, die von einem Börsenteilnehmer für eigene Rechnung oder für einen seiner Kunden gehalten werden darf. Wirken Unternehmen, Börsenteilnehmer oder deren Kunden zusammen, dann werden deren Positionen bei der Berechnung der Positionslimite zusammen gerechnet. Positionslimite beziehen sich auf Produkte.

Auf die Positionslimite wird die im Eurex Handelssystem geführte Position eines Börsenteilnehmers oder eines seiner Kunden angerechnet, die im Falle der Ausübung diese zum Bezug des jeweiligen Basiswerts entsprechend den Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich berechnigt.

- (2) Ein Börsenteilnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Transaktionen an den Eurex-Börsen tätigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er oder sein Kunde, ob allein oder im Zusammenwirken mit anderen, als Folge der Transaktionen eine Gesamtposition halten oder kontrollieren würde, die über die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgesetzten Positionslimite hinausgeht.

Liegt eine Positionslimitüberschreitung gemäß den vorstehenden Vorschriften vor, hat der Börsenteilnehmer die Pflicht, die entsprechende Position unverzüglich auf das Limit zurückzuführen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die gegebenenfalls erforderliche Einwilligung seines Kunden vorliegt. Kommt der Börsenteilnehmer seiner Verpflichtung zur Rückführung nicht innerhalb der durch die Geschäftsführung gesetzten, angemessenen Frist nach, sollen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die entsprechende Position in seinem Namen und für seine Rechnung durch Eingaben in das Eurex Handelssystem auf das Limit zurückführen.

Überschreiten die auf dem Kundenpositionskonto (A 1) geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so hat der Börsenteilnehmer der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich nachzuweisen, dass keiner der aus den Positionen seiner Kunden wirtschaftlich Berechtigten eine Position hält, die über dem Positionslimit liegt.

Für den Nachweis muss der Börsenteilnehmer unverzüglich, bei Zinsprodukten bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages, der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Angaben über die jeweiligen Positionen der einzelnen wirtschaftlich Berechtigten zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung stellen. Die im Nachweis enthaltenen

Informationen müssen, soweit gesetzlich zulässig, die Zuordnung der jeweiligen Positionen zu dem wirtschaftlich Berechtigten der Positionen gewährleisten. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimite. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 15 Ausschluss effektiver Lieferung

- (1) Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich den Ausschluss der Lieferung anordnen.

In diesem Fall gelten

1. bei der Fälligkeit von Future-Kontrakten alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Kontrakten mit der letzten täglichen Abrechnungszahlung als erfüllt.
 2. bei der Ausübung von Aktienoptionen und Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile die von der Geschäftsführung für den Barausgleich festgelegten Preise des jeweiligen Basiswertes. Die Differenz zwischen dem maßgeblichen Kurs und dem Basispreis multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien beziehungsweise der börsengehandelten Indexfondsanteile ergibt den Barausgleichsbetrag.
- (2) Wird die Notierung eines Basiswertes eines an den Eurex-Börsen gehandelten Optionskontraktes eingestellt, können Börsenteilnehmer innerhalb einer Frist von fünf Börsentagen nach Einstellung des Handels in den entsprechenden Optionsserien ihre Kontrakte ausüben. Ausgeübte Kontrakte werden bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest. Nach Ablauf der Frist können bestehende Positionen in den eingestellten Optionsserien nicht mehr ausgeübt werden.

§ 16 Aussetzung und Einstellung des Handels

- (1) Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse kann den Handel von Termingeschäften
- a) aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint; und

- b) einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind bekannt zu machen.
- (3) Wird der Terminhandel in bestimmten zugelassenen Termingeschäften an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich ganz oder teilweise ausgesetzt, können bezüglich dieser ausgesetzten Termingeschäfte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes eingegeben, keine offenen Positionen glattgestellt sowie – sofern eine Ausübung nach den Kontraktsspezifikationen vorgesehen ist – keine offenen Positionen ausgeübt werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes werden gelöscht. Die Wiederaufnahme des Terminhandels in den ausgesetzten Termingeschäften beginnt mit einer Pre-Trading-Periode. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann im Falle einer Aussetzung im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

§ 17 Marktintegrität

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, die Einrichtungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit an den Eurex-Börsen eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung (nachfolgend „ordnungsgemäßer Terminhandel“ genannt) sichergestellt ist.

Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Terminhandels ist es einem Börsenteilnehmer oder mehreren in Absprache handelnden Börsenteilnehmern untersagt, bei dem Abschluss von Geschäften an den Eurex-Börsen oder der Eingabe von Aufträgen beziehungsweise Quotes in das System der Eurex-Börsen, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an den Eurex-Börsen gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 18 Weisungsrecht

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse kann gegenüber den zum Terminhandel zugelassenen Personen und Unternehmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Anordnungen treffen.

2. Teilabschnitt Geschäftsabwicklung/Clearing

§ 19 Zentraler Kontrahent

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Termingeschäften, erfolgt das Clearing dieser Geschäfte ausschließlich über die Eurex Clearing AG als zentralem Kontrahenten. Termingeschäfte, die über das System der Eurex-Börsen abgeschlossen werden, kommen immer mit der Eurex Clearing AG als zentraler Vertragspartei und einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zustande.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings, Aufträge der Eurex Clearing AG in das System der Eurex-Börsen eingeben. Werden von den Geschäftsführungen eingegebene Aufträge mit Aufträgen oder Quotes von Börsenteilnehmern zusammengeführt, kommen Termingeschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Börsenteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder bei Börsenteilnehmern ohne Clearingberechtigung mit deren jeweiligem Clearing-Mitglied zustande.

§ 20 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Abwicklung) von den an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften erfolgt durch die Eurex Clearing AG.
- (2) Die Erfüllung der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte erfolgt durch die Clearstream Banking AG, die SIX SIS AG, Euroclear UK & Ireland oder eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Stelle. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen für jedes Termingeschäft fest, über welches Institut es abgewickelt werden kann.

3. Teilabschnitt Börsendaten und Datenschutz

§ 21 Speicherung von Börsendaten / Veröffentlichung der Preise und Umsätze durch die Eurex-Börsen

- (1) Sämtliche Börsendaten werden in der Börsen-EDV gespeichert.
- (2) Die jeweiligen Preise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze werden durch die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Art und Umfang der Preisveröffentlichung werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland

beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben bestimmt.

- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können die Umsätze in Termingeschäften bekannt geben oder bekannt geben lassen. Sie können außerdem Veröffentlichungen veranlassen, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.
- (4) Die Identität der einzelnen Börsenteilnehmer wird ohne deren vorherige Zustimmung nicht bekannt gegeben.

§ 22 Verwertung von Daten durch die Börsenteilnehmer

Aus dem System der Eurex-Börsen oder auf Veranlassung der Eurex-Börsen mittels separater technischer Anbindungen empfangene Daten und Informationen dürfen die Börsenteilnehmer nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit dies nicht für den Handel an den Eurex-Börsen erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht zulässig.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnen die Eurex-Börsen auf den von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsführung der Eurex Zürich jeweils durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erhoben und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satzes 1 können erhobene Daten von den Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich jeweils an diejenigen Stellen weitergegeben werden, an welche eine Weitergabe durch das Gesetz zugelassen ist.

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

1. Teilabschnitt Zulassung

§ 24 Zulassungspflicht

- (1) Die Teilnahme von Unternehmen (Börsenteilnehmer) und von für diese zum Handel berechnigte Personen (Börsenhändler) am Börsenhandel setzt eine Zulassung an der Eurex Deutschland oder eine Zulassung an der Eurex Zürich und zugleich an der Eurex Deutschland voraus. Ein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel ist in der von den Eurex-Börsen vorgeschriebenen Form an die Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich zu richten.
- (2) Das antragstellende Unternehmen hat im Zulassungsantrag die Personen zu benennen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind. Es hat gleichzeitig zumindest eine Person zu benennen, die berechnigt sein soll, an der jeweiligen Eurex-Börse Geschäfte abzuschließen.

§ 25 Pflicht zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen und Personen obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung an der entsprechenden Eurex-Börse vorliegen. Dabei können sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Sie können auch bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.

2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

§ 26 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Eine Zulassung ist einem Unternehmen zu erteilen, wenn

1. das Unternehmen gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen
 - a) die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder

- b) die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
- c) die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und sein Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert;

2. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Termingeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
3. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte gemäß § 27 bis § 30 sichergestellt ist;
4. die ordnungsgemäße technische Anbindung an die Handels-EDV der Eurex-Börsen gemäß § 31 gewährleistet ist;
5. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes befugt ist, oder ein Unternehmen mit einer hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Erlaubnis; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
6. bei einem Unternehmen, das nach Nummer 5 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat und
7. im Falle der Zulassung an der Eurex Zürich die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 32 erfüllt sind.

§ 27 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung

- (1) Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn

1.
 - § ein Unternehmen im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“), oder
 - § ein Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen für die Eurex Clearing AG als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zugelassenen anderen Clearinghauses (nachfolgend „Teilnehmer des Link-Clearinghauses“) ist, oder
 - § mit einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen hat, oder
 - § berechtigt ist, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, und
 2. der Börsenteilnehmer ausreichende technische Einrichtungen bereithält und mindestens einen besonders qualifizierten Mitarbeiter im Bereich der Abwicklung einsetzt. Ein Mitarbeiter ist besonders qualifiziert, wenn er den von der Eurex Clearing AG angebotenen Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter („Clearer-Test“) erfolgreich abgelegt hat, und
 3. die Auflagen im Clearing-Verfahren (§§ 28 ff) eingehalten werden.
- (2) Die Eurex-Börsen können von Unternehmen, die angeben mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, einen Nachweis bezüglich dieser Berechtigung verlangen. Die Eurex-Börsen können die Zulassung zum Terminhandel auf bestimmte Termingeschäfte beschränken, soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist.

§ 28 Auflagen im Clearing-Verfahren

- (1) Börsenteilnehmer, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Termingeschäfte durch Einbeziehung eines anderen Unternehmens (Clearing-Mitgliedes), das am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnimmt, sicherstellen.
- (2) Zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren gemäß § 29 oder § 30 festgelegten Auflagen können Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass von dem jeweiligen Clearing-Mitglied die an den Eurex-Börsen auszuführenden Aufträge und Quotes ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (§ 29) und sonstigen vereinbarten

Auflagen (§ 30) geprüft und nur bei Einhaltung dieser Auflagen im System der Eurex-Börsen mit anderen Aufträgen oder Quotes zusammengeführt („Matching“) werden.

- (3) Wenn Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von § 29 oder § 30 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, treffen die Eurex-Börsen Maßnahmen nach dem 4. Teilabschnitt des IV. Abschnitts (Ruhe der Zulassung/Handelsausschluss).

§ 29 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limite“)

- (1) Ein Börsenteilnehmer, der nicht zugleich Clearing-Mitglied ist, (Nicht-Clearing-Mitglied) kann mit seinem Clearing-Mitglied Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes als Auflagen vereinbaren. Diese dürfen von dem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden („Pre-Trade Limite“).
- (2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
- a) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder
 - Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombiniertem Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.
 - b) Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für das Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist.
- (3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System der Eurex-Börsen hinterlegen.

§ 30 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks

Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 27, weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes im Sinne von § 28 zu vereinbaren.

- (2) Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstige Auflagen von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen werden soll.
- (3) Clearing-Mitglieder können mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass bei Überschreiten bestimmter nach dieser Vorschrift als sonstige Auflage vereinbarter Grenzwerte das Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte bei der Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes des Nicht-Clearing-Mitgliedes im System der Eurex-Börsen gelöscht werden. Nach diesem Absatz können nur Einschränkungen vereinbart werden, deren Eingabe in das System technisch möglich ist. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied dürfen nur Einschränkungen in das System eingeben, die sie zuvor vereinbart haben.

§ 31 Anforderungen an die technische Ausstattung und die Organisation

- (1) Das antragstellende Unternehmen muss die technischen Anforderungen zum Anschluss an das System der Eurex-Börsen erfüllen. Diese sind erfüllt, wenn dem Börsenteilnehmer technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, welche den Voraussetzungen des V. Abschnitts (Zugang zur Börsen-EDV) entsprechen und der Börsenteilnehmer den Vertrag über die technische Anbindung an die Handels-EDV der Eurex Deutschland und Eurex Zürich mit der Eurex Frankfurt AG in seiner jeweils gültigen Fassung (Eurex Anschlussvertrag) für die Dauer der Zulassung geschlossen hat.
- (2) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, während sämtlicher Handelsabschnitte gemäß § 65 jederzeit die Anwesenheit qualifizierten Personals in seinen Handelsräumen in ausreichender Anzahl und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seines Börsenhandels und der Geschäftsabwicklung an den Eurex-Börsen zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Eurex-Börsen entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist den Eurex-Börsen für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

- (3) Jeder Börsenteilnehmer hat geeignete Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung zu treffen.
- (4) Sofern ein Börsenteilnehmer über zwei oder mehr Standorte für den Handel an den Eurex-Börsen verfügt, kann er jeweils zwei Standorte mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einem Standort für den Handel und einem Accesspoint Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

§ 32 Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Eurex Zürich

Eine Zulassung zum Terminhandel an der Eurex Zürich setzt zudem eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 BEHG (Effektenhändler-Bewilligung für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz) beziehungsweise im Sinne von Artikel 53 oder 53a BEHV (Bewilligung als ausländisches Börsenmitglied für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Schweiz) voraus. In Deutschland ansässige Effektenhändler erhalten die Zulassung an der Eurex Zürich ohne weiteres mit der Zulassung an der Eurex Deutschland, nachdem ihnen von der FINMA eine Bewilligung als ausländisches Börsenmitglied gemäß Artikel 53 BEHV erteilt worden ist.

3. Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen

§ 33 Handelsräume

- (1) Die Börsenteilnehmer dürfen diejenigen Teile der Teilnehmer-Frontend-Installationen, die der Eingabe in das Handelssystem der Eurex-Börsen dienen, ausschließlich in ihren Geschäftsräumen aufstellen.
- (2) Ein Börsenteilnehmer hat der Geschäftsführung der Börse bei seiner Zulassung oder nach seiner Zulassung mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme seine Handelsräume anzuzeigen. Weiterhin hat der Börsenteilnehmer folgende Änderungen anzuzeigen:
 - § die Verlegung von Handelsräumen;
 - § zusätzliche Handelsräume;
 - § die Schließung von Handelsräumen.
- (3) Die Anzeige nach Absatz 2 muss die Anschrift der Handelsräume enthalten.
- (4) Die Geschäftsführung kann die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen für den Handel an den Eurex-Börsen auf Antrag der an der Nutzung beteiligten Börsenteilnehmer genehmigen.
- (5) Befinden sich die neuen Handelsräume in einem anderen Staat als die ursprünglichen Handelsräume, so muss sichergestellt sein, dass die Eurex Deutschland und/oder die Eurex Zürich befugt sind, Handelsbildschirme zum

Handel an den Eurex-Börsen in diesem Staat zu betreiben. Die Eurex-Börsen stellen auf Anfrage eine Übersicht der zulässigen Staaten zur Verfügung. Weiterhin muss die Anzeige nach Absatz 2 zusätzlich Angaben über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des jeweiligen Staates enthalten.

§ 34 Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG oder dem Link-Clearinghaus akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG bzw. die seitens des Link-Clearinghauses angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Börsenteilnehmern auf Anforderung offen gelegt. Börsenteilnehmer müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von Börsenteilnehmern zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Börsenteilnehmern, die zugleich Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise Eurex Zürich unverzüglich mitzuteilen. Für Börsenteilnehmer, welche zugleich Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind, gilt Satz 1 bezüglich der nicht fristgerechten Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch Börsenteilnehmer, die mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, entsprechend.
- (3) Beginnt der Terminhandel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmer den Terminhandel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Er muss die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse unverzüglich hiervon benachrichtigen.

§ 35 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode

Sofern der Antragsteller einer Börsenzulassung Terminhandel im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, hat er auf Anfrage der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen oder der Handelsüberwachungsstelle beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex die Methode darzulegen, nach der er unter Gewährleistung der Neutralität des Zuteilungsvorgangs die auf sein Kundenpositionskonto entfallenden Auslosungen seinen Kunden zuteilt.

§ 36 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Jeder Börsenteilnehmer hat auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Zustellungsakte der Organe der Eurex-Börsen, der Trägergesellschaft der Eurex Deutschland und der Aufsichtsbehörden, soweit diese Zustellungsakte an außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz tätige oder tätig gewesene Personen des Börsenteilnehmers zu richten sind, im Land des Sitzes der jeweiligen Eurex-Börse einem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden können. Der jeweilige Zustellungsbevollmächtigte ist den Eurex-Börsen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Terminhandel schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für jegliche Änderungen in Bezug auf den Zustellungsbevollmächtigten. Zudem hat jeder Börsenteilnehmer von den hiervon betroffenen Personen, insbesondere von den für ihn tätigen Börsenhändlern, das Einverständnis einzuholen, dass sie den Börsenteilnehmer ermächtigen, auch in ihrem Namen einen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von Satz 1 zu benennen.
- (2) Ist kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, gilt ein an den Börsenteilnehmer gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Börsenteilnehmer nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 37 Meldepflichten

- (1) Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse über alle Änderungen bezüglich der Derivate-Clearing Lizenz, den Wechsel des Clearing-Mitgliedes oder des Teilnehmers eines Link-Clearinghauses, mittels welchem er seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clear, und, sobald er von einem sich gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Steuerstrafverfahren, einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften, einem Verfahren wegen Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften oder wegen Kurs- und Marktpreismanipulation Kenntnis erlangt, zu unterrichten.
- (2) Weiter ist er verpflichtet, die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen handelnde Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 38 Mitwirkungspflichten

Jeder Börsenteilnehmer, der unmittelbar über sein Frontend-System außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz am Terminhandel an einer

der Eurex-Börsen teilnimmt, hat – soweit rechtlich zulässig – zu ermöglichen, dass sämtliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz betriebenen Installationen (Frontend-System, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfaltenen Aktivitäten des Börsenteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Eurex-Börsenordnung unterzogen werden können. Gleiches gilt, sofern ein Börsenteilnehmer, mittels Eingabegeräten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz, die an ein in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweiz installiertes Frontend-System angeschlossen sind, am Terminhandel an einer der Eurex-Börsen teilnimmt.

§ 39 Überprüfung im Ausland

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der Eurex-Regelwerke zu überprüfen, bei im Ausland ansässigen Börsenteilnehmern auf privatrechtlichem Wege des Trägers der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich bedienen. Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich können von den Börsenteilnehmern jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind. Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich haben auf geeignete Weise, insbesondere durch von ihnen abzuschließende Verträge, dafür Sorge zu tragen, dass sie selbst oder durch geeignete Beauftragte (z. B. Wirtschaftsprüfer) die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Regelwerkes der Eurex-Organisation an den Eurex-Börsen überprüfen können.
- (2) Für die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines in der Schweiz domizilierten, an der Eurex Zürich zugelassenen Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Eurex-Regelwerks beauftragt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Träger der Eurex Deutschland die Eurex Zürich. Für die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines in Deutschland domizilierten, an der Eurex Deutschland zugelassenen Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Eurex-Regelwerks beauftragt die Geschäftsführung der Eurex Zürich die Eurex Deutschland beziehungsweise deren Träger.
- (3) Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich wird die Ergebnisse einer Überprüfung der Einhaltung des Eurex-Regelwerks der Geschäftsführung der auftraggebenden Eurex-Börse unverzüglich berichten.
- (4) Auskunftersuchen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland an in der Schweiz domizilierte und an der Eurex Deutschland sowie der Eurex Zürich zugelassene Börsenteilnehmer werden an die Überwachungsstelle der Eurex Zürich (Independent Surveillance Eurex) gerichtet, die diese Ersuchen in ihrem Namen an einen jeweils betroffenen Börsenteilnehmer zur Beantwortung weiterleitet und umgekehrt die erhaltene Antwort des Börsenteilnehmers der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland zuleitet. Auskunftersuchen

der Independent Surveillance Eurex an in Deutschland domizilierte und an der Eurex Zürich sowie der Eurex Deutschland zugelassene Börsenteilnehmer werden an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland gerichtet, die diese Ersuchen in ihrem Namen an einen jeweils betroffenen Börsenteilnehmer zur Beantwortung weiterleitet und umgekehrt die jeweils erhaltene Antwort des Börsenteilnehmers der Independent Surveillance Eurex zuleitet.

4. Teilabschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen

§ 40 Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss

- (1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine der in der Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse den betreffenden Börsenteilnehmer vom Handel ausschließen und das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers anordnen. Im Falle fehlender Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 kann der Ausschluss vom Handel auf die Termingeschäfte beschränkt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht mehr sichergestellt ist.

Die §§ 40 – 45 enthalten spezielle Regelungen für die Fälle, in denen die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung aus besonderen Gründen nicht mehr sichergestellt ist. Diese speziellen Regelungen finden grundsätzlich zusätzlich zu den Bestimmungen der allgemeinen Regelungen dieses § 40 und § 46 Anwendung, gehen diesen im Falle von Abweichungen jedoch vor.

- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sind des Weiteren befugt, Börsenteilnehmer vom Terminhandel vorübergehend auszuschließen und das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers anzuordnen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführungen nicht Folge leisten.
- (3) Das Ruhen der Zulassung eines Unternehmens kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (4) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann gegenüber Börsenteilnehmern der Eurex Deutschland mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder zum Zwecke der

Überwachung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

- (5) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 48 über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.
- (6) Das Recht der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zum Widerruf der Zulassung eines Börsenteilnehmers bleibt unberührt.

§ 41 Überschreitung von Pre Trade Limiten

- (1) Sollte die mittels des Systems der Eurex-Börsen während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Nicht-Clearing-Mitglieder im System der Eurex-Börsen hinterlegten Pre-Trade Limite (§ 29) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würden, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto anordnen. Die Folgen des Handelsausschlusses beschränken sich in diesem Fall auf die vom Handelsausschluss betroffenen Produkte.

Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des auf bestimmte Produkte beschränkten Handelsausschlusses mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.

§ 42 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht die vereinbarten sonstigen Auflagen einhält (§ 30), werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von

Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen.

- (2) Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.
- (3) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich an dem Börsentag, an dem sie gegenüber den Eurex-Börsen gemäß Absatz 1 mittels Nutzung der entsprechenden Systemfunktion („Stop-Button“) erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings der Termingeschäfte eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind, für jeden Einzelfall eine schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe des/der vereinbarten Limite bzw. der Positionen, der Aufträge / Quotes, Art der vereinbarten sonstigen Pflichten bzw. Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gem. Abs. 1 und den Zeitpunkt des Widerrufs einer Erklärung gemäß Abs. 1 enthalten.

Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Termingeschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung zeitgleich wieder aufheben, mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-Clearing-Mitglied wieder die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex-Börsen technisch ermöglichen.

§ 43 Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und Teilnehmern des Link-Clearinghauses

- (1) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann das zugelassene Unternehmen durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden. Soweit ein solches Direkt-Clearing-Mitglied auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (die „Nicht-Clearing-Mitglieder

eines Direkt-Clearing-Mitgliedes“) berechtigt ist, gilt Satz 1 für alle diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

- (2) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können das zugelassene Unternehmen sowie alle diesem angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines General-Clearing-Mitgliedes“ und zusammen mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern eines Direkt-Clearing-Mitgliedes die „Nicht-Clearing-Mitglieder“ genannt) durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (3) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (4) Sofern ein Unternehmen, das nicht zum Terminhandel an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassen ist, jedoch Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (5) Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Clearing-Mitglied besitzt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel

oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.

- (6) Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer eines Link-Clearinghauses ist, eine gegenüber dem Link-Clearinghaus fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse auf Antrag des Link-Clearinghauses den Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.
- (7) Unterlässt ein Unternehmen, das nicht an der Eurex Deutschland oder an der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassen, jedoch Teilnehmer eines Link-Clearinghauses ist, eine gegenüber dem Link-Clearinghaus fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse auf Antrag des Link-Clearinghauses diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.

§ 44 Handelsausschluss bei Verzug von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und Unternehmen, die mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen

- (1) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die ihm gegenüber von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann es auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (2) Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den für die Eurex-Börsen geltenden Regelwerken oder den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse es auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie

Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.

- (3) Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder in den für die Eurex-Börsen geltenden Regelwerken haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied – anstelle eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 - durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen werden soll.
- (4) Erbringt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, die ihm gegenüber von diesem Teilnehmer des Link-Clearinghauses festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Unternehmen auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (5) Leistet ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, die gegenüber diesem Teilnehmer des Link-Clearinghauses geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in dem Regelwerk des Link-Clearinghauses haben, nicht fristgerecht, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das Unternehmen auf Antrag des Link-Clearinghauses für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.

§ 45 Handelsausschluss bei Verzug des Link-Clearinghauses

Sofern ein Clearinghaus, das als Spezial-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG am Clearing teilnimmt („Link-Clearinghaus“), die ihm seitens der Eurex Clearing AG gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder

tägliche Abrechnungszahlung oder eine gegenüber der Eurex Clearing AG fällige Zahlung oder Lieferung oder geschuldete Prämie oder Entgelte gemäß den Clearing-Bedingungen nicht fristgerecht erbringt oder unterlässt zu erbringen, können die an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind oder mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit, der Abrechnungszahlung, der Lieferung, der Zahlung, der Prämie oder des Entgeltes durch das Link-Clearinghaus vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses beziehungsweise über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.

§ 46 Folgen des Ruhens / Handelsausschlusses

- (1) Mit erfolgter Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung besteht eine Pflicht des betroffenen Börsenteilnehmers zur Löschung seiner Aufträge und Quotes im System der Eurex-Börsen. Er hat zudem unter Aufsicht der jeweiligen Eurex-Börse zu gewährleisten, dass seine Positionen glattgestellt oder übertragen werden können. Es ist ihm untersagt, neue Positionen zu eröffnen.

Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung unterbindet das System der Eurex-Börsen, dass weitere Aufträge oder Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden können. Zudem werden bereits im System befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers gelöscht. Bezüglich der Aufträge oder Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers finden ab diesem Zeitpunkt die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich keine Anwendung. Der betroffene Börsenteilnehmer ist ab der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung nicht mehr berechtigt, an den Eurex-Börsen Geschäfte abzuschließen.

Weiterhin ist der betroffene Börsenteilnehmer ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die im Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelten Maßnahmen zur Kontenführung durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Eurex-Systems wird für den betroffenen Börsenteilnehmer technisch unterbunden.

Die Kompetenzen betreffend die Glattstellung oder Übertragung von Positionen sind in den Absätzen 2 bis 6 geregelt.

- (2) Während der Dauer des Ausschlusses vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, kann der jeweilige Börsenteilnehmer, der eine Derivate-Clearing Lizenz der Eurex Clearing AG besitzt, unter Aufsicht der

Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse noch Positionen glattstellen oder übertragen.

- (3) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, ist dessen Clearing-Mitglied zur Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes, deren Clearing mittels dieses Clearing-Mitgliedes erfolgt, unter der Aufsicht der jeweiligen Eurex-Börse nach den Vorschriften der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG berechtigt.
- (4) Ist ein Börsenteilnehmer, der mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, kann das Link-Clearinghaus die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, beantragen.
- (5) Ist ein an den Eurex-Börsen zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, kann das Link-Clearinghaus die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, beantragen.
- (6) Ist ein an den Eurex-Börsen zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist oder mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clear, aufgrund eines Verzuges des Link-Clearinghauses gemäß § 45 vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses oder über des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vorzunehmen.
- (7) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels dieses General-Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing-Mitglied wieder am Terminhandel oder am Handel in den vorgenannten Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse teilnehmen können.

- (8) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt und auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz berechtigt ist, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, gilt Absatz 6 für die diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.
- (9) Wird ein Unternehmen, das ein Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, gilt Absatz 6 für die Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen entsprechend.
- (10) Wird ein Unternehmen, das ein Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist oder das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clear, gemäß § 45 vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus beziehungsweise mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, dürfen die betreffenden Unternehmen nur solange vom Terminhandel oder vom Handel in den vorgenannten Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes Clearinghaus, das als Spezial-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG am Clearing teilnimmt beziehungsweise über einen Teilnehmer eines solchen anderen Clearinghauses oder ein General-Clearing-Mitglied oder ein Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG wieder am Terminhandel bzw. am Handel in den vorgenannten Termingeschäften der jeweiligen Eurex-Börse teilnehmen können.

5. Teilabschnitt Beendigung der Börsenzulassung von Unternehmen

§ 47 Rückgabe der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Börsenteilnehmers an einer der beiden Eurex-Börsen kann durch dessen Verzicht gegenüber der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse beendet werden. Ist ein Unternehmen Börsenteilnehmer an beiden Eurex-Börsen soll die Erklärung über die Rückgabe der Zulassung beiden Eurex-Börsen gegenüber gleichzeitig erfolgen.
- (2) Die Wirkung der Erklärung tritt erst nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 49 ein.

§ 48 Beendigung der Zulassung durch die Börse

Die Geschäftsführungen der Eurex Börsen können die Zulassung eines Unternehmens zurücknehmen oder widerrufen. Die Geschäftsführungen sollen die Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung sechs Monate geruht hat und weiterhin Gründe für eine Anordnung des Ruhens der Zulassung bestehen.

Ist das betroffene Unternehmen an beiden Eurex-Börsen zugelassen, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen im Rahmen des rechtlich Zulässigen einheitlich entscheiden.

§ 49 Folgen der Beendigung der Börsenzulassung

Wird die Börsenzulassung eines Börsenteilnehmers zurückgegeben oder durch die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse zurückgenommen oder widerrufen, ist der Börsenteilnehmer zur Glattstellung oder zur Übertragung seiner Positionen auf andere Börsenteilnehmer innerhalb einer von der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse gesetzten Frist verpflichtet; ferner muss er alle seine Aufträge und Quotes im System der Eurex-Börsen annullieren und darf keine neuen Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden ihre Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen können. Falls der Börsenteilnehmer diesen Anforderungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse diese Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen, sofern die für die Übertragung erforderlichen Zustimmungen vorliegen, beziehungsweise die Aufträge und Quotes annullieren und die Positionen glattstellen. Die Börsenzulassung endet erst nach Eintritt der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Clearinghaus beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

6. Teilabschnitt Börsenhändler

§ 50 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Börsenhändler sind auf Antrag von der jeweiligen Eurex-Börse zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und über die hierfür notwendige berufliche Eignung verfügen. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Terminhandel an der entsprechenden Eurex-Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Eurex-Börsenhändlerprüfung erbracht.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für Börsenhändler regelt die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Eurex Deutschland.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungsordnung gelten für die Eurex Zürich entsprechend.

- (4) An der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich kann eine Person als Börsenhändler nur für ein Unternehmen zugelassen werden.
- (5) Ein Börsenhändler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat der Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Börsenhändler nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 51 Ruhen der Zulassung und Handelsausschluss von Börsenhändlern

- (1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine Voraussetzung für die Börsenhändlerzulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Börsenhändlers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 52 über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.
- (2) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an der Börse abschließt.
- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sind zudem befugt, Börsenhändler vom Terminhandel vorübergehend auszuschließen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten.

§ 52 Beendigung der Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Die Zulassung eines Börsenhändlers endet durch seine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber den Eurex-Börsen oder durch die Erklärung des Unternehmens für das der Börsenhändler Geschäfte an den Eurex-Börse abschließt. Diese Erklärung ist schriftlich in der von den Eurex-Börsen dafür vorgesehenen Form abzugeben.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können die Zulassung eines Börsenhändlers durch eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung beenden. Die Geschäftsführungen sollen die Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung sechs Monate geruht hat und weiterhin Gründe für eine Anordnung des Ruhens der Zulassung bestehen.
- (3) Die Zulassung eines Börsenhändlers endet auch, wenn die Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an den Eurex-Börsen abschließt, endet.

V. Abschnitt Zugang zur Börsen – EDV

1. Teilabschnitt Technischer Anschluss an das EDV-System

§ 53 Voraussetzungen

Mit erteilter Zulassung zur Teilnahme am Terminhandel der Eurex-Börsen kann der Börsenteilnehmer an das EDV-System der Eurex-Börsen angebunden werden. Soweit der Börsenteilnehmer eine ausschließlich internetbasierte Anbindung wählt, kann er sich nach erteilter Zulassung zur Teilnahme am Terminhandel an das EDV-System der Eurex-Börsen erst dann anschließen, wenn er mittels eines Internet-Providers die Anbindung über das Internet realisiert hat. Für alle Anbindungsvarianten an das Eurex-System wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen gemäß dieses V. Abschnitts der Börsenordnung im Hinblick auf die Hardware, die Software und das Netzwerk sowie deren Konfiguration erfüllt werden und durch die Anbindung das System der Eurex-Börsen - insbesondere der Handel und das Clearing - nicht beeinträchtigt wird. Die Eurex-Börsen können die von den einzelnen Börsenteilnehmern auf dem EDV-System der Eurex-Börsen erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Börsenteilnehmer, sicherzustellen, dass er zur Anbindung an das EDV-System der Eurex-Börsen und zur Durchführung von Handel und Clearing an Eurex gemäß der für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften berechtigt ist.

§ 54 Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen

- (1) Alle Standorte mit Teilnehmer-Frontend-Installationen, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, müssen grundsätzlich in Geschäftsräumen des Börsenteilnehmers installiert und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation in den Geschäftsräumen eines Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der Eurex-Börsen und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmer oder dem Antragsteller auf Börsenzulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte den Eurex-Börsen das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen.
- (3) Ein Börsenteilnehmer kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die Eurex-Börsen können die Anzahl der von einem Börsenteilnehmer beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern

dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Soweit Teilnehmer-Frontend-Systeme in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgestellt werden, muss die Anbindung an das EDV-System der Eurex-Börsen zwingend über ein System des Börsenteilnehmers, das ausschließlich für die Anbindung aus den Vereinigten Staaten von Amerika genutzt wird, erfolgen.

- (4) Die Bestimmungen des § 33 bleiben unberührt.

2. Teilabschnitt Zugang von Personen zur Börsen-EDV

§ 55 Beantragung von Zugangscodes

- (1) Jedem Börsenteilnehmer wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch diesen Börsenteilnehmer genutzt werden darf. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem Börsenteilnehmer auf Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum System der Eurex-Börsen erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung mitzuteilen. Die Börsenteilnehmer und die Inhaber der Benutzerkennungen sind verpflichtet, den Eurex-Börsen alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Den Zugang zum elektronischen Handelssystem können Börsenhändler, sowie weitere, das elektronische Handelssystem nutzende Personen (z.B. Backoffice-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (3) Die Nutzung des Systems der Eurex-Börsen für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von Termingeschäften dienen, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmers gestattet.

3. Teilabschnitt Technische Anforderungen

§ 56 Allgemeine technische Voraussetzungen

Die im Rahmen dieses Abschnitts dargestellten technischen Anforderungen sind für die Börsenteilnehmer verbindlich; Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Eurex-Börsen. Die Eurex-Börsen können die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Börsenteilnehmer jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Börsenteilnehmer in der von den Eurex-Börsen vorgegebenen Zeit seine Teilnehmer-Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben der Eurex-Börsen auf den geforderten technischen Stand bringen. Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der Eurex

Deutschland und/oder der Eurex Zürich verpflichtet, den Eurex-Börsen für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das EDV-System der Eurex-Börsen eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Der Zugriff auf und/oder Einsicht in kundenrelevante Daten sind hierbei ausgeschlossen.

§ 57 Hardware

- (1) Dem Börsenteilnehmer müssen EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und Clearing über das EDV-System der Eurex-Börsen gewährleisten.
- (2) Die Eurex-Börsen benennen die technischen Geräte-Plattformen, welche zur Ausstattung der an das EDV-System der Eurex-Börsen angeschlossenen Teilnehmer-Frontend-Installation zugelassen sind.
- (3) Sämtliche von einem Börsenteilnehmer geplanten Geräte-Konfigurationen müssen vor ihrem Einsatz - nach Einreichung eines von den Eurex-Börsen bereit gestellten und vom Börsenteilnehmer auszufüllenden Konfigurationsfragebogens - von den Eurex-Börsen genehmigt werden; dies gilt auch für Änderungen.
- (4) Der Betrieb der Teilnehmer- Frontend-Installation liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers. Der Börsenteilnehmer hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Teilnehmer-Frontend-Installation zu gewährleisten, dass durch deren Betrieb der Handel und das Clearing an den Eurex-Börsen in ihrem Ablauf und ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.

§ 58 Software

- (1) Die Eurex-Börsen veranlassen, dass den Börsenteilnehmern die Anwendungs-Software ohne Quellcode zur Verfügung gestellt wird. Ein Börsenteilnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter darf nur die auf Veranlassung der Eurex-Börsen aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen und diese ohne Zustimmung der Eurex-Börsen weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Installation der Anwendungs-Software auf die Komponenten seiner Teilnehmer-Frontend-Installation verantwortlich.
- (2) Die Eurex-Börsen benennen die zum Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installationen jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten.
- (3) Soweit Börsenteilnehmer beabsichtigen, Dritt-Software („Third-Party-Software“) an die programmierbare Schnittstelle des Eurex-Systems anzuschließen, können die Börsenteilnehmer von den Eurex-Börsen verpflichtet werden, dieser Third-Party-Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung („Identifizier“) gemäß der von den Geschäftsführungen der

Eurex-Börsen bekannt gegebenen Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiers zuzuordnen und die Third-Party-Software bei den Eurex-Börsen zu registrieren. Die Registrierung von Third-Party-Software bei einer der Eurex-Börsen gilt als Registrierung bei beiden Eurex-Börsen.

Die Börsenteilnehmer haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifier immer an das Eurex-System mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit dem EDV-System der Eurex-Börsen kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des Eurex-Systems Störungen des Eurex-Systems verursachen, können die Eurex-Börsen die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

- (4) Die auf Veranlassung der Eurex-Börsen zur Verfügung gestellte Anwendungs-Software beinhaltet Schnittstellen für Back- und Frontoffice-Systeme. Der Börsenteilnehmer ist selbst für die Software verantwortlich, die diese Schnittstellen nutzen und hat eine dem Regelwerk der Eurex-Börsen entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen.

§ 59 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein Börsenteilnehmer darf die dem Handel und dem Clearing an den Eurex-Börsen dienenden Datenübertragungseinrichtungen des Netzwerks der Eurex-Börsen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Eurex-Börsen für andere Zwecke nutzen. Die Eurex-Börsen behalten sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

§ 60 Übertragungsalternativen

Für die Übertragung von Daten zwischen den Eurex-Börsen und den Börsenteilnehmern können Standleitungen oder Internet Anbindungen genutzt werden.

- (1) Die Hoheit über die Standleitungen für das gesamte physikalische Netzwerk der Eurex-Börsen liegt bei den Eurex-Börsen. Installation und Betrieb der Standleitungen zur Telekommunikation, die für die Verbindung zwischen Teilnehmer-Frontend-Installation und den Eurex-Börsen erforderlich sind, erfolgen auf Veranlassung der Eurex-Börsen.

Die Eurex-Börsen veranlassen, dass eine Verbindung bis zu den Geschäftsräumen des Börsenteilnehmers zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die von den Eurex-Börsen unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten für einen Börsenteilnehmer zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von den Eurex-Börsen angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.

Die Eurex-Börsen veranlassen, an welchen Accesspoint eine Standleitung angeschlossen wird.

Zur Erhöhung der Ausfallsicherheit müssen Handelsräume der Börsenteilnehmer, die über eine Standleitung an das Eurex-System angebunden sind, über mindestens eine zusätzliche Standleitung oder Internet-Anbindung als Back-up verfügen.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können abweichend von den vorstehenden Regelungen die minimale und maximale Anzahl der von einem Börsenteilnehmer zum Anschluss seiner Frontend-Installation an das System der Eurex-Börsen beantragten Standleitungen festlegen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

- (2) Anbindungen über das Internet liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Börsenteilnehmers. Dieser ist für die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung an das Netzwerk der Eurex-Börsen verantwortlich. Die Eurex-Börsen übernehmen keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Internet-Anbindungen.

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, einen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten teilnehmerseitigen Anschluss über das Internet an das Netzwerk der Eurex-Börsen herstellt.

Soweit die Anbindung an das Netzwerk der Eurex-Börsen mittels Internet erfolgt, entscheiden die Eurex-Börsen, an welchen Accesspoint diese Anbindung vorzunehmen ist.

§ 61 Netzwerkparameter

- (1) Die von den Eurex-Börsen zur Verfügung gestellte bzw. gelieferte und vom Börsenteilnehmer anforderungsgerecht installierte Software für seine Teilnehmer-Frontend-Installation stellt alle notwendigen Verbindungen zur Realisierung der Börsenteilnahme dar.
- (2) Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz der Teilnehmer-Frontend-Installation bei Nutzung von Standleitungen legen die Eurex-Börsen Netzwerkparameter fest. Insbesondere ist von den Eurex-Börsen sicherzustellen, dass
1. Rechner des Börsenteilnehmers, die nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Börsenteilnehmers zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk der Eurex-Börsen nicht erreichen,
 2. aus dem Netzwerk der Eurex-Börsen heraus nur die Rechner der Teilnehmer-Frontend-Installation erreicht werden,
 3. unerlaubte Durchgriffe einer Teilnehmer-Frontend-Installation auf die Rechner der Eurex-Börsen nicht möglich sind,

4. die Kommunikation zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern über das Netzwerk der Eurex-Börsen nicht möglich ist.
- (3) Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz der Teilnehmer-Frontend-Installation bei Nutzung des Internets legen die Eurex-Börsen Netzwerkparameter fest. Insbesondere ist von den Eurex-Börsen sicherzustellen, dass
1. Rechner des Börsenteilnehmers, die nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Börsenteilnehmers zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk der Eurex-Börsen nicht erreichen,
 2. unerlaubte Durchgriffe einer Teilnehmer-Frontend-Installation auf die Rechner der Eurex-Börsen nicht möglich sind.
- (4) Bei der Installation der Teilnehmer-Frontend-Systeme und der Netzwerkkomponenten sind vom Börsenteilnehmer die jeweils von den Eurex-Börsen für die jeweilige Anbindungsalternative benannten Netzwerkparameter zu setzen.
- (5) Die Eurex-Börsen reservieren Netzwerkbereiche für ihr logisches Netzwerk. Für die Börsenteilnahme müssen die von den Eurex-Börsen definierten Netzwerkbereiche benutzt werden. Innerhalb seines hauseigenen Netzes kann jeder Börsenteilnehmer all diejenigen Netzwerkbereiche verwenden, die nicht für die Eurex-Börsen reserviert sind.
- (6) Die Eurex-Börsen vergeben Knotennummern und Knotennamen für das gesamte logische Netzwerk. Innerhalb des Netzwerkes der Eurex-Börsen dürfen nur die von den Eurex-Börsen durch Vergabe der Knotennummer autorisierten Knoten mit dem EDV-System der Eurex-Börsen kommunizieren.

In den von den Eurex-Börsen reservierten Netzwerkbereichen dürfen vom Börsenteilnehmer daher keine Rechner angeschlossen werden, für die von den Eurex-Börsen keine entsprechenden Knotennummern zugeteilt wurden. Die Übertragung der zugeteilten Knotennummern und der zugehörigen Knotennamen auf einen Rechner mit einer anderen als der beantragten Funktionalität ist nicht zulässig.

4. Teilabschnitt Technischer Notfall

§ 62 Maßnahmen bei technischen Problemen

- (1) Bei technischen Problemen können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Zugang zum EDV-System für einen, mehrere oder alle Börsenteilnehmer sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob diese bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Börsenteilnehmern auftreten. Sie können den Handel

fortsetzen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, obwohl ein oder mehrere Börsenteilnehmer keinen Zugang zum System der Eurex-Börsen haben, wenn nach Auffassung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ein geordneter Markt fortbesteht beziehungsweise wieder möglich ist.

- (2) Börsenteilnehmer sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von den Eurex-Börsen zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Eurex-Börsen werden, soweit möglich, die Börsenteilnehmer über technische Probleme unverzüglich informieren. Börsenteilnehmer sind im Falle von technischen Problemen des EDV-Systems der Eurex-Börsen verpflichtet, den Eurex-Börsen beziehungsweise den von den Eurex-Börsen beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen Teilnehmer-Frontend-Systeme installiert sind.
- (3) Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund technischer Probleme setzen die Eurex-Börsen das Handelssystem in einen "Halt-Status", so dass von den Börsenteilnehmern keine Eingaben mehr in das System vorgenommen werden können.
- (4) Die Wiederaufnahme des Handels nach einer Handelsaussetzung gemäß vorstehender Regelung beginnt mit einer erneuten Pre-Trading-Periode gemäß Ziffer 1.3 (1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich. Anschließend wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Handelsbedingungen fortgesetzt.
- (5) Die Eurex-Börsen werden die Börsenteilnehmer hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsperioden unverzüglich informieren.
- (6) Falls das EDV-System der Eurex-Börsen für längere Zeit nicht funktionstüchtig ist, erklären die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen einen technischen Notstand und bestimmen gegebenenfalls alternative Handels- und Clearing-Formen.
- (7) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme des Börsenteilnehmers auf Verlangen für diesen die Eingabe von Daten in das EDV-System der Eurex-Börsen vornehmen. Die Eurex-Börsen überprüfen in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihnen mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung für die Nutzung der Funktionalität „Mass Deletion“ die Legitimation des Börsenteilnehmers mittels einer PIN-Nummer vor. Börsenteilnehmer müssen gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.
- (8) Die Eurex-Börsen können von den Teilnehmern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung technischer Probleme erforderlich ist.

5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen

§ 63 Order-Routing-Systeme

- (1) Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Aufträge müssen vor der Einleitung in das Handelssystem einen beim Börsenteilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Börsenteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Aufträge prüft und zur Weiterleitung freigibt.
 2. Ein zugelassener Börsenhändler muss die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters sicherstellen. Dieser Börsenhändler muss den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen durch den Börsenteilnehmer schriftlich mitgeteilt werden.
 3. In ein Order-Routing-System dürfen nur Aufträge für Börsengeschäfte eingegeben werden. Die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes, Quote-Requests und Cross-Requests ist unzulässig.
 4. [frei gelassen]
 5. Der Börsenteilnehmer hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung für die Eurex-Börsen sowie der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung einer Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer des durch den Börsenteilnehmer betriebenen Order-Routing-Systems durch diesen auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der Eurex-Börsen gemäß Satz 1, insbesondere auf die dort enthaltenen Bestimmungen betreffend „Pre-Arranged-Trades“ und „Cross-Trades“ im Terminhandel an den Eurex-Börsen, hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer des durch den Börsenteilnehmer betriebenen Order-Routing-Systems hat der Börsenteilnehmer die Nutzer zudem dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der Eurex-Börsen gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der Eurex-Börsen gemäß Satz 3 hinweisen.
 6. Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung für die Eurex-Börsen sowie der Bedingungen für den

Handel an den Eurex-Börsen durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat der dieses System betreibende Börsenteilnehmer den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird.

Im Falle eines weiteren Verstoßes hat der das Order-Routing-System betreibende Börsenteilnehmer geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird.

Der das Order-Routing-System betreibende Börsenteilnehmer hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die Eurex-Börsen ihn über den Verstoß eines Nutzers des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der Eurex-Börsen informiert haben. Der Börsenteilnehmer hat die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über den erfolgten Ausschluss des betreffenden Nutzers von der Nutzung des Order-Routing-Systems unter Angabe der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren.

Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch den Börsenteilnehmer betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der Eurex-Börsen begangen haben. Im Falle der zusätzlichen Installierung bzw. einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installierung von Quote-Machines, Electronic Eyes und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat der Börsenteilnehmer dieses Vorhaben den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmung des § 64 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Sofern die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen einem Börsenteilnehmer die Nutzung von Order-Routing-Systemen gestatten, ist dieser dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routings nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den jeweiligen börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für die Nutzung von Order-Routing-Systemen durch nicht börsenzugelassene Dritte, die seitens des Börsenteilnehmers hierzu autorisiert worden sind.
- (3) Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen über ein Order-Routing-System eines Börsenteilnehmers an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß § 22 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich. Die Zustimmung der Geschäftsführungen

der Eurex-Börsen gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Börsenteilnehmer gilt insbesondere dann als erteilt, wenn der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Preisdaten der Eurex-Börsen mit der Gruppe Deutsche Börse geschlossen hat.

- (4) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems über eine definierte Schnittstelle einschränken oder widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Börsenteilnehmers erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. ein Börsenteilnehmer oder ein Nutzer des durch den Börsenteilnehmer betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt und fortdauernd gegen Bestimmungen verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.

§ 64 Automatisierter Handel

Auf besonderen Antrag eines Börsenteilnehmers können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Anschluss von Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes an das EDV-System der Eurex-Börsen über die auf dem Teilnehmer-Frontend-System zur Verfügung gestellten programmierbaren Schnittstellen gestatten, wenn von dem Börsenteilnehmer kontinuierlich sichergestellt wird, dass die Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes

1. in den Handelsräumen des zum Terminhandel zugelassenen Börsenteilnehmers installiert sind und
2. durch zumindest eine für den Börsenteilnehmer an den Eurex-Börsen zugelassene Person (Börsenhändler) parametrisiert und
3. während des laufenden Handelstages von zumindest einer solchen Person aus den Handelsräumen kontrolliert werden.

VI. Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung

§ 65 Handelszeit und Handelsabschnitte

Der Handel im elektronischen Handelssystem kann von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen (Handelszeit).

Der Handel erfolgt in vier aufeinander folgenden Abschnitten: Pre-Trading-Periode, Opening-Periode, Trading-Periode und Post-Trading-Periode, nach Maßgabe der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bzw. Eurex Zürich legt den Beginn und das Ende dieser Abschnitte für jedes zugelassene Termingeschäft fest. Dabei müssen die Opening- und die Trading-Periode innerhalb der Handelszeit liegen.

Alle Aufträge und Quotes, welche bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Ende der Trading-Periode in das elektronische Handelssystem eingegeben wurden und sich ausführbar gegenüberstehen, gelten, auch wenn die Zusammenführung dieser Aufträge und Quotes aufgrund der vom elektronischen Handelssystem noch zu verarbeitenden Transaktionen zu einem Zeitpunkt nach dem Ende der Trading-Periode ausgewiesen werden sollte, als während der Trading-Periode ausgeführt. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann die Handelszeiten sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte an einem Börsentag verändern, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im System der Eurex-Börsen haben.

§ 66 Ermittlung des Börsenpreises

Die Börsenpreise werden durch das System der Eurex-Börsen ermittelt. Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überwacht das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Eine amtliche Feststellung des Börsenpreises findet nicht statt.

§ 67 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)

Der Eröffnungspreis wird anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Zeitpunkt im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

§ 68 Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip)

Ein Schlusspreis kann für von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmte Termingeschäfte anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Zeitpunkt (Schlussauktion) im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes ermittelt werden, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip). Die Schlussauktion dient lediglich der Ermittlung des Schlussabrechnungspreises, sie beendet jedoch nicht bei allen Produkten die Trading-Periode.

§ 69 Zusammenführen von Aufträgen (Matching)

- (1) Während der Trading-Periode kommen die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System der Eurex-Börsen, zustande. Unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Bei unlimitierten Aufträgen über Optionskontrakte darf dabei der Preis des ungünstigsten Quotes in der jeweiligen Optionsserie nicht unter- beziehungsweise überschritten werden. Unlimitierte Aufträge über Future-Kontrakte werden nur zu einem Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgelegten Preisspanne ausgeführt. Das System der Eurex-Börsen ermittelt – soweit die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise die Geschäftsführung der Eurex Zürich im Einzelfall nichts anderes bestimmt haben - keine besonderen Schlusspreise. Das Nähere regeln die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 kommen bei den in Abschnitt 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend benannten Produkten die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, jedoch ausschließlich nach Preispriorität, zustande (Pro-Rata-Matching-Prinzip). Im Rahmen des Pro-Rata-Matchings werden alle im Orderbuch bestehenden Aufträge mit demselben Preislimit entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Limit verfügbaren Gesamtordervolumen ausgeführt. Das Nähere zum Pro-Rata-Matching-Prinzip ist in Nummer 2.2 Absatz (6) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelt. Absatz 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 70 Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat der Eurex Deutschland respektive der Verwaltungsrat der Eurex Zürich nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Soweit in dieser Börsenordnung nicht ein anderes Verfahren bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der Eurex Deutschland und Eurex Zürich durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Seiten der Eurex-Börsen unter <http://www.eurexchange.com>. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können weitere Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

§ 71 Haftung

- (1) Die Haftung der Eurex Deutschland richtet sich nach den deutschen Gesetzen.
- (2) Die Haftung der Eurex Zürich ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 72 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Im Verhältnis der Eurex Deutschland zu ihren Börsenteilnehmern und deren Börsenhändlern kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.
- (2) Im Verhältnis der Eurex Zürich zu ihren Börsenteilnehmern und deren Börsenhändlern kommt ausschließlich schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in diesem Zusammenhang ist Zürich.

§ 73 Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die vorstehende Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 30. Juni 2011 am 1. August 2011 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 13 Abs. 5 BörsG (in der Fassung vom 21. Juni 2002 zuletzt geändert durch Art. 3 Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 5. Januar 2007 – BGBl. I S. 10) erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 04. Juli 2011 (Az III 8 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Die Satzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 27. Juli 2011

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

(Andreas Preuß)

(Peter Reitz)